

Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in (nichtamtlichen) Leitsätzen

Juli 2020

ALFRED GROF

In dieser Sparte wird monatlich in Kurzform und möglichst zeitnah über praxisrelevante, schwerpunktmäßig in den Bereichen » Grundrechte«, » Wirtschaftsrecht« und » Verfahrensrecht« ergangene Entscheidungen von europäischen und nationalen Gerichten informiert. Die Lang- bzw Originalfassungen der hier referierten Entscheidungen können in der Regel jeweils direkt von den Homepages der entsprechenden Gerichte abgerufen werden. Für die Richtigkeit des Inhalts dieser Leitsätze kann seitens der Herausgeber und seitens des Verlages keinerlei Haftung übernommen werden.

A. Gerichtshof der Europäischen Union

EuGH v 9.7.2020, C-343/19 (Ö)

VO 1215/2012/EU (Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen)

Art 7 der VO 1215/2012/EU ist dahin auszulegen, dass sich der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs in einem Fall, in dem Fahrzeuge von ihrem Hersteller in einem Mitgliedstaat rechtswidrig mit einer Software ausgerüstet worden sind, die die Daten über den Abgasausstoß manipuliert, und danach bei einem Dritten in einem anderen Mitgliedstaat erworben werden, in diesem letztgenannten Mitgliedstaat befindet.

B. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EGMR v 21.7.2020, 34503/10 (BUL)

Art 4 7.ZPMRK

Zwischen dem gegen den Bf geführten Verwaltungs- einerseits und dem gerichtlichen Strafverfahren andererseits bestand wohl ein enger zeitlicher, allerdings kein ausreichend enger sachlicher Zusammenhang: Denn beide Verfahren verfolgten zwar denselben Sanktionszweck, aber die im Verwaltungsverfahren ermittelten Fakten wurden im Gerichtsverfahren ebensowenig berücksichtigt wie die verwaltungsstrafrechtlich verhängte Verwahrung des Bf. Weil im Ergebnis beide Verfahren

nicht als integrierende Teile eines einheitlichen Gesamtschemas angesehen werden können, wurde der Bf somit in seinem Recht, nicht zweimal wegen desselben Vergehens verfolgt und bestraft zu werden (ne bis in idem), verletzt.

EGMR v 16.6.2020, 72164/14 (MOL)

Art 6 EMRK

Verletzung im Recht auf ein faires Verfahren wegen Nichtdurchführung einer öffentlichen Verhandlung seitens des Rechtsmittelgerichts in einer »civil-right«-Angelegenheit:

- ▷ Das Recht auf eine öffentliche Verhandlung ist nicht nur in Verfahren, in denen es um die Aussage von Zeugen geht, gewährleistet, sondern es soll den Verfahrensparteien auch die Möglichkeit zur mündlichen Darstellung ihrer Rechtssache vor den nationalen Gerichten sichern; gleichzeitig wird dadurch auch der Grundsatz der Waffengleichheit zwischen den Verfahrensparteien realisiert;
- ▷ Nach ständiger Rechtsprechung des EGMR normiert Art 6 Abs 1 EMRK einen Rechtsanspruch auf eine öffentliche Verhandlung, sofern nicht außergewöhnliche Umstände – wie unbestrittener Sachverhalt, Nichterforderlichkeit der Beurteilung der persönlichen Glaubwürdigkeit, Entscheidungsmöglichkeit auf Grund der Aktenlage, Beurteilung von Rechtsfragen mit eingeschränkter Bedeutung, technische Fragen – ein Absehen hiervon rechtfertigen; insbesondere ist die Durchführung einer Verhandlung dann erforderlich, wenn zu beurteilen ist, ob die Sachverhaltsfeststellungen seitens der Behörden

korrekt vorgenommen wurden oder sich das Gericht einen persönlichen Eindruck von einem Verfahrensbeteiligten verschaffen oder bestimmte Aspekte der Rechtssache im Wege einer persönlichen Erörterung klären muss;

- ▷ Soweit das nationale Recht de facto einen Instanzenzug eröffnet, kommen die zu Art 6 EMRK entwickelten Grundsätze auch für Rechtsmittel- und höchstgerichtliche Verfahren zum Tragen, wobei insoweit auf die jeweilige Zwecksetzung dieser Verfahren innerhalb des Gesamtsystems der nationalen Rechtsordnung abzustellen ist; in diesem Zusammenhang ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass sich die Gerichte zwar nicht mit jedem Vorbringen der Verfahrensparteien im Einzelnen auseinandersetzen, jedoch zumindest jene Argumente nachvollziehbar begründen müssen, die für den Verfahrensausgang entscheidend sind;
- ▷ Agiert ein Höchstgericht, dem nach nationalem Recht die Aufgabe einer bloßen Rechtmäßigkeitskontrolle zukommt, in Wahrheit als ein erstinstanzliches Gericht, indem es sowohl die Tatsachenfeststellungen als auch die rechtliche Beurteilung der Unterinstanzen durch seine eigenen ersetzt und zudem neue, bislang nicht erörterte rechtliche Aspekte aufgreift, werden die Verfahrensparteien in deren Recht auf ein faires Verfahren verletzt, wenn die Glaubwürdigkeit ihres Vorbringens seitens des Höchstgerichts nicht im Wege einer öffentlichen Verhandlung beurteilt wird.

EGMR v 25. 6. 2020, 44151/12 (CZE)

Art 6 EMRK

Verletzung im Recht auf ein faires Verfahren wegen Nichtdurchführung einer öffentlichen Verhandlung seitens des Höchstgerichts in einer »criminal-charge«-Angelegenheit, weil dieses – obwohl nach dessen eigener Ansicht die Glaubwürdigkeit eines Schlüsselzeugen zu beurteilen war – keinerlei Begründung für das Absehen von der Verhandlung angegeben hat.

C. Bundesverfassungsgericht (BRD)

BVerfG v 19. 6. 2020, 1 BvR 842/17

Art 9 GG

Das Grundrecht der Koalitionsfreiheit ist zwar vorbehaltlos gewährleistet, aber wie jedes Grundrecht zugunsten anderer Ziele mit Verfassungsrang durch den Gesetzgeber beschränkbar. Die Ausübung der Koalitionsfreiheit durch beide Tarifparteien erfordert sogar

koordinierende gesetzliche Regelungen, welche die widerstreitenden Grundrechtspositionen in Ausgleich bringen. Dabei hat der Gesetzgeber einen weiten Handlungsspielraum. Grundsätzlich ist es den Tarifvertragsparteien selbst überlassen, ihre Kampfmittel den sich wandelnden Umständen anzupassen, um dem Gegner gewachsen zu bleiben und ausgewogene Tarifabschlüsse zu erzielen. Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers findet insofern seine Grenzen am objektiven Gehalt des Art 9 Abs 3 GG. Die Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie darf nicht gefährdet werden, was nur gilt, solange zwischen den Tarifvertragsparteien ein ungefähres Kräftegleichgewicht – Parität – besteht. Der Gesetzgeber ist aber nicht verpflichtet, Disparitäten auszugleichen, die nicht strukturell bedingt sind, sondern auf inneren Schwächen einer Koalition beruhen.

D. Verfassungsgerichtshof

VfGH v 14. 7. 2020, G 202/2020

Art 5 StGG; Art 7 B-VG

Der Umstand, dass das CoViD-19-Maßnahmengesetz – im Unterschied zum EpidemieG – keinen Entschädigungsanspruch (für Verdienstentgang etc) vorsieht, führt nicht zur Verfassungswidrigkeit dieses Gesetzes, weil den betroffenen Unternehmen insbesondere ein Anspruch auf Beihilfen bei Kurzarbeit und auf andere finanzielle Unterstützungsleistungen zukommt.

E. Oberster Gerichtshof

OGH v 19. 6. 2020, 8 Ob 27/20h

BWG

Nach dem BWG kann nur die FMA die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Kreditinstituts beantragen. Ein Kreditinstitut in diesem Sinne liegt auch nach dem Entzug der Bankkonzession vor. Ein von einem Nichtberechtigten gestellter Antrag ist nicht sogleich zurückzuweisen. Anderenfalls wird in die im BwG ebenso verankerte Stellung der FMA als Amtspartei eingegriffen.

F. Verwaltungsgerichtshof

VwGH v 28. 5. 2020, Ra 2019/07/0081

Zurückweisung von Revisionen mangels Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung: Im ersten Rechtsgang

hatte das BVwG festgehalten, dass zusätzliche Maßnahmen vorzusehen seien, um einen unvermeidbaren Verlust von Mooren und hochwertigen Feuchtlebensräumen auszugleichen. Der VwGH hatte diese Entscheidung aufgehoben, weil damit keine konkrete Maßnahme vorgeschrieben, sondern bloß einen Auftrag erteilt worden war, ein (inhaltlich näher definiertes) Konzept für eine solche Maßnahme vorzulegen (VwGH v 22.11.2018, Ro 2017/07/0033). Im zweiten Rechtsgang hat das BVwG der mitbeteiligten Partei nunmehr konkrete Maßnahmen vorgeschrieben, deren Abwägungsentscheidungen nicht unvertretbar sind.

G. Verwaltungsgerichte

LVwG OÖ v 29. 6. 2020, LVwG-413732 (zu EuGH C-293/20)

Art 267 AEUV; Art 47 EGRC

Dem EuGH werden folgende Fragen mit dem Ersuchen um Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist Art. 267 AEUV unter Berücksichtigung des Art 6 EMRK und des Art 47 EGRC sowie der dazu jeweils ergangenen Judikatur des EuGH und des EGMR dahin auszulegen, dass auch Institutionen, deren Gerichtsqualität im Lichte dieser Rechtsprechung a priori zwar zweifelhaft erscheinen mag, jedoch zumindest bis zum Nachweis des Gegenteils vermutet werden kann, vorlageberechtigt sind?
2. Sind die Verträge bzw die dazu ergangene Rechtsprechung des EuGH dahin auszulegen, dass die Annahme eines sog »integrationsfesten Verfassungskerns« (im Besonderen des national-verfassungsrechtlichen Grundprinzips der Rechtsstaatlichkeit), der zu einer partiellen Zurückdrängung des Vorranges des Unionsrechts (und im Besonderen auch der Judikatur des EuGH zur Nichtbindung an die Auslegung des Unionsrechts durch andere nationale, allenfalls auch instanzmäßig übergeordnete Gerichte) führt bzw führen kann, mit der diesbezüglichen bisherigen Rechtsprechung des EuGH vereinbar ist oder ist diese vielmehr dahin zu verstehen, dass der Vorrang des Unionsrechts (von expliziten spezialgesetzlichen Ausnahmeregelungen abgesehen) absolut gilt?

LVwG OÖ v 7. 7. 2020, LVwG-413736

Art 139 B-VG; Art 77 B-VG; § 52 GSpG; § 16 VStG; § 64 VStG; § 38a VwGG; § 38b VwGG; KM BGBl I 55/2020

Antrag des LVwG OÖ auf Aufhebung der mit BGBl I 55/2020 gemäß § 38a VwGG erfolgten »Kundmachung der

Bundesministerin für EU und Verfassung über den Beschluss des VwGH in dem zu Zl Ra 2020/17/0013 anhängigen Verfahren« zur Gänze als gesetzwidrig, weil diese Kundmachung

- ▷ insofern auf einer widerrechtlichen Verfahrensart basiert, als die Voraussetzungen des § 38a VwGG nicht vorlagen (sondern der VwGH stattdessen nach § 38b VwGG hätte vorgehen müssen),
- ▷ vom unzuständigen Organ (nämlich nicht vom Bundeskanzler, sondern von einer Bundesministerin im BKA) erlassen wurde und
- ▷ nicht in der gesetzlich vorgesehenen Form (nämlich im BGBl I anstelle im BGBl II) kundgemacht wurde.

LVwG v 17. 7. 2020, LVwG-000418

§ 12 TNRSchG; § 13 TNRSchG; § 13c TNRSchG; § 14 TNRSchG; § 44a VStG

Soll dem Inhaber eines »sonstigen« in einem öffentlichen Ort gelegenen Raumes eine strafbewehrte Verletzung der ihn nach § 13c Abs 1 TNRSchG treffenden Sorgfaltpflicht in der Form, dass er in seinem Einkaufszentrum einen Raucherraum betreiben würde, in dem Gäste sowohl rauchen als auch Getränke konsumieren können, wodurch die Verbotsbestimmungen des TNRSchG umgangen würden. zur Last gelegt werden, so muss sich dieser spezielle Vorwurf vor allem auf folgende essentielle Tatbestandsmerkmale beziehen:

- **Inhaber,**
- den die rechtliche Pflicht zur **Sorgetragung der Einhaltung des Rauchverbots** hinsichtlich
- eines »sonstigen« – dh nicht bereits von § 12 TNRSchG oder durch arbeitsrechtliche Vorschriften erfasst – **Raumes, der an einem öffentlichen Ort** gelegen ist,
- jedoch **keinen Nebenraum** derart bildet, dass **sowohl gewährleistet ist, dass kein Tabakrauch aus diesem dringt, als auch, dass dadurch das Rauchverbot nicht umgangen wird.**

Davon ausgehend muss der Spruch des Straferkenntnisses – um den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG zu genügen – sämtliche (also auch die negativen) Tatbestandsmerkmale unter Bezugnahme auf einen dem Bf konkret angelasteten, dh insbesondere nach Tatzeit und Tatort spezifizierten Lebenssachverhalt aufweisen, wobei eine bloße Wiederholung des Gesetzestextes nicht genügt.

LVwG OÖ v 26. 6. 2020, LVwG-152583

§ 49 OöBauO

Ergibt sich aus einer privatrechtlichen Benützungvereinbarung, dass nicht der Grundstückseigentümer den

Werbeträger (zB eine leere Plakatwand) errichtet und in der Folge die darauf befindliche Fläche zum Zweck der Anbringung von Werbung vermietet, sondern das Werbeunternehmen berechtigt ist, selbst Tafeln (in einer bestimmten Größe) aufzustellen, so liegt ein Superädifikat vor; der gemäß § 49 Abs 6 OöBauO dem Grundstückseigentümer erteilte Auftrag zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes wäre daher richtigerweise an das Ankündigungsunternehmen zu richten gewesen.

LVwG OÖ v 18. 6. 2020, LVwG-851367

§ 113 GewO; § 337 GewO

Da die Festlegung der Sperr- und Aufsperrstunde nach § 113 Abs 3 GewO im eigenen Wirkungsbereich zu treffen ist (§ 337 Abs 1 GewO) und zudem eine Ermessensentscheidung darstellt, muss die Gemeinde in diesem Zusammenhang die zuvor von der BH erteilte Betriebsanlagengenehmigung nicht zwingend berücksichtigen, da sich diese primär nur darauf bezieht, dass von der Diskothek generell keine unzumutbaren Belästigungen ausgehen. Daher kann die Gemeinde die beantragte Ausweitung der Öffnungszeiten durchaus unter Hinweis auf von der Polizeiinspektion im Nachhinein geäußerte sicherheitspolizeiliche Bedenken verweigern.